

Vertrag nach § 125 Abs. 9 SGB V

zwischen

dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R)

Berlin

und

dem Bundesverband selbstständiger
Physiotherapeuten – IFK, Bochum;

dem Deutschen Verband für
Physiotherapie (ZVK) e.V., Köln;

dem VDB-Physiotherapieverband e.V., Berlin;

Verband Physikalische Therapie – Vereinigung für die
Physiotherapeutischen Berufe (VPT) e.V., Hamburg

Präambel

Das in der Heilmittel-Richtlinie aufgelistete verordnungsfähige Leistungsspektrum der Physiotherapie umfasst auch Maßnahmen, zu deren Ausführung und Abrechnung weder die gesetzlich geregelte Berufsausbildung zum Physiotherapeuten/Krankengymnasten noch zum Masseur bzw. Masseur und medizinischen Bademeister ausreichend qualifiziert. Aus Gründen der Qualitätssicherung (§ 70 Abs. 1 SGB V) dürfen diese Maßnahmen daher nur von entsprechend weitergebildeten Heilmittelerbringern durchgeführt und abgerechnet werden. Hierzu zählen folgende Maßnahmen (nachfolgend „besondere Maßnahmen der Physiotherapie“ genannt):

1. Manuelle Lymphdrainage
2. Manuelle Therapie

Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach

3. Bobath
4. Vojta

Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach

5. Bobath
6. Vojta
7. PNF
8. Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät)

Diese besonderen Maßnahmen der Physiotherapie können nur dann erbracht und zu Lasten der GKV abgerechnet werden, wenn der Heilmittelerbringer die dafür notwendige Weiterbildung erfolgreich absolviert hat und über eine Abrechnungserlaubnis verfügt. Eine Abrechnungserlaubnis wird von den durch die Landesverbände der Krankenkassen und den Ersatzkassen gebildeten Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene nach § 124 Abs. 2 SGB V (nachfolgend „ARGEn“ genannt) erteilt, wenn die absolvierte Weiterbildung den Anforderungen des Vertrages nach § 125 Abs. 2 SGB V entspricht. Dies haben die ARGEn vor der Erteilung einer Abrechnungserlaubnis jeweils zu prüfen (§ 125 Abs. 2a SGB V).

Zu den Anforderungen an eine ausreichende Weiterbildung gehört, dass diese bei geeigneten Weiterbildungsträgern, Weiterbildungsstätten und hinreichend qualifizierten

Fachlehrern absolviert wird. Die Feststellung eines entsprechenden Eignungsnachweises der Weiterbildungsträger und –stätten sowie der Fachlehrer hat nach § 125 Abs. 9 zentral und bundeseinheitlich zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die zentrale und bundeseinheitliche Prüfung und Listung der Weiterbildungsträger, Weiterbildungsstätten und Fachlehrer hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an die Durchführung von Weiterbildungen in den besonderen Maßnahmen der Physiotherapie auf der Grundlage des Vertrages nach § 125 Abs. 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Durchführung der Prüfung und Listung

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der GKV–Spitzenverband den Verband der Ersatzkassen e.V. entsprechend § 662 BGB mit der Durchführung der Prüfung der Weiterbildungsträger, Weiterbildungsstätten und Fachlehrer beauftragt. Die Prüfung erfolgt auf Antrag der zu prüfenden Einrichtung. Der Antrag ist an den Verband der Ersatzkassen e.V., Askanischer Platz 1, 10963 Berlin zu richten. Dem Verband der Ersatzkassen e.V. obliegt die organisatorische Umsetzung des Verfahrens und die Überprüfung der Weiterbildungseinrichtungen gemäß den Anforderungen des Vertrages nach § 125 SGB V und einzelnen Weisungen des GKV–Spitzenverbands.

(2) Weiterbildungsträger, Weiterbildungsstätten und Fachlehrer, die gegenüber dem Verband der Ersatzkassen e.V. die Erfüllung der Anforderungen nachgewiesen haben, werden von diesem im Auftrag der Vertragsparteien in die Anlagen 1 bis 9 zu diesem Vertrag aufgenommen. Die Anlagen werden im Rahmen des laufenden Verwaltungsgeschäfts fortgeschrieben.

(3) Die Verbände der Physiotherapie verpflichten sich, dem Verband der Ersatzkassen e.V. im Prüfverfahren alle fachspezifischen Fragestellungen kostenfrei zu beantworten; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Curricula der antragstellenden Weiterbildungsträger. Die Verbände der Physiotherapie benennen hierzu eine feste Ansprechpartnerin oder einen festen Ansprechpartner.

§ 3 Veröffentlichung der Listen

Der Verband der Ersatzkassen e.V. hat den Vertragsparteien und den ARGen die Anlagen 1 bis 9 regelmäßig in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Der Verband der Ersatzkassen und der GKV-Spitzenverband veröffentlichen diese Anlagen auf ihrer Homepage. Die ARGen können die Anlagen ebenfalls veröffentlichen.

§ 4 Finanzierung

(1) Der GKV-Spitzenverband ersetzt dem Verband der Ersatzkassen e.V. die Aufwendungen, die ihm bei der Durchführung der Aufgaben nach §§ 2 und 3 entstehen. Der Aufwandsersatz erfolgt in Form einer Pauschale in Höhe von 37.500 Euro jährlich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von zz. 19 %. Der jährliche Aufwandsersatz wird erstmalig zum 01.01.2022 um den Prozentsatz der Veränderung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 71 Abs. 3 SGB V für das folgende Kalenderjahr angepasst.

§ 5 Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft und kann vom GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Physiotherapie gemeinsam mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, frühestens aber zum 31.12.2022, gekündigt werden.

§ 6 Änderung der Heilmittel-Richtlinie/Vertrag nach § 125 SGB V

Bei Änderungen der Heilmittel-Richtlinie oder dem Vertrag nach § 125 SGB V mit Auswirkungen auf den Bereich der Weiterbildung in besonderen Maßnahmen der Physiotherapie nehmen die Vertragspartner unverzüglich Gespräche über die erforderlichen Anpassungen dieses Vertrages auf.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

§ 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Berlin.

Die Anlagen werden gemäß § 3 aktualisiert und veröffentlicht.

Anlage 1: Manuelle Lymphdrainage

Anlage 2: Manuelle Therapie

Anlage 3: KG-ZNS nach Bobath (Kinder)

Anlage 4: KG-ZNS nach Vojta (Kinder)

Anlage 5: KG-ZNS nach Bobath (Erwachsene)

Anlage 6: KG-ZNS nach Vojta (Erwachsene)

Anlage 7: KG-ZNS nach PNF

Anlage 8: KG-Gerät, für Fortbildungen vor dem 01.10.2002

Anlage 9: KG-Gerät, für Fortbildungen vom 01.10.2002 an